

56/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Alexander Van der Bellen, Freundinnen und Freunde
betreffend Entschädigung der Gemeinden für den Entfall der Getränkesteuer

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch eine Änderung des Finanzausgleichs sicherzustellen, dass die Gemeinden für den gesamten Einnahmenverlust durch einen Entfall der Getränkesteuer finanziell entschädigt werden.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes folgenden Inhalts vorzulegen:

Artikel I

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr.130/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr.32/1999 und BGBl. I Nr. xxx/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr.164/1998 wird wie folgt geändert:

1. (**Verfassungsbestimmung**) Nach dem § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) (**Verfassungsbestimmung**) Die Getränkesteuer auf alkoholhaltige Getränke hat besonderen Zielsetzungen der Gemeinden zu dienen. Die Verwendung des Aufkommens an Getränkesteuer der Gemeinden auf alkoholhaltige Getränke wird daher auf folgende Zwecke beschränkt:

1. Schutz der Umwelt;
2. Schutz und Förderung der Gesundheit;
3. Förderung des Fremdenverkehrs;
4. Förderung des Sports;
5. Förderung der Kultur;
6. Förderung von Freizeiteinrichtungen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde hat ein Zusammenhang zwischen den der Getränkesteuer auf alkoholhaltige Getränke entsprechenden Einnahmen und der Verfolgung der genannten Zielsetzungen zu bestehen.“

2. *(Verfassungsbestimmung)* Nach dem § 23 Abs. 3g wird folgender Abs. 3h eingefügt:

„(3h) *(Verfassungsbestimmung)* § 15 Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

Die angeführte Änderung kann wieder außer Kraft treten, sobald die Forderung unter Punkt 1 erfüllt wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß vorgeschlagen.